

AGENT-LETTER

Ausgabe 02-03/2015

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

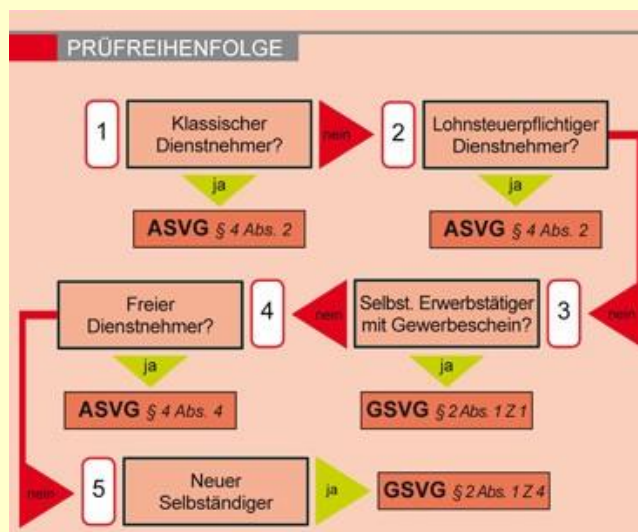
Feststellungsmöglichkeit einer gewerblichen Tätigkeit im Sozialversicherungsrecht

Bedingt durch die Änderungsprozesse in der Arbeitswelt entstanden neue Formen der Erwerbstätigkeit, die mit der bisherigen klassischen Definition als „Selbstständiger“ oder „Dienstnehmer“ nicht mehr vereinbar waren. Es wurden daher im Sozialversicherungsrecht die beiden neuen Kategorien, nämlich die „Freien Dienstnehmer“ sowie die „Neuen Selbstständigen“, geschaffen.

Als Beispiel für ein derartiges neues Erwerbsverhältnis kann auch das Gewerbe der Versicherungsagenten angesehen werden. Je höher der Bindungsgrad und die Abhängigkeit des Versicherungsagenten von einem Versicherer, umso höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass im Rahmen einer sozialversicherungsrechtlichen Überprüfung seitens der Gebietskrankenkasse (GKK) ein dienstnehmerähnlicher Status angenommen wird. In so einem Fall können als Ergebnis einer solchen GPLA-Überprüfung (GPLA = Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben) hohe Nachforderungen durch das Finanzamt bzw. die Gebietskrankenkasse drohen.

Aus diesem Grund ist es wichtig, dass sich Agenten nicht nur über den Ablauf eines GPLA-Verfahrens informieren (zB <https://www.wko.at>; <http://www.gpla.at>), sondern sich - vor allem, wenn sie als typisches Ein-Personen-Unternehmen tätig sind - gegen eine mögliche Einstufung als „scheinselbstständig“ wappnen. In erster Linie wird zwar der Auftraggeber (das Versicherungsunternehmen) für Nachforderungen in Anspruch genommen, es bestehen aber auch Auswirkungen auf den Auftragnehmer (zB Rückzahlung von Vorteilen aus der gewerblichen Tätigkeit).

Um diesbezüglich Rechtssicherheit zu erlangen, kann der gewerblich selbstständige VA bei seinem Versicherungsträger (SVA), bei dem er als „Neuer Selbstständiger“ gemeldet ist, einen Feststellungsbescheid gemäß § 194a GSVG beantragen. Die SVA prüft nach Antragseingang, inwieweit die Voraussetzungen für das Vorliegen der Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG („Neuer Selbstständiger“) gegeben sind oder nicht. Innerhalb dieses Verfahrens hat die zuständige GKK innerhalb eines Monats - dafür wird das SVA-Verfahren ausgesetzt - vorrangig zu klären, welches Versicherungsrecht für die Tätigkeit Anwendung findet:



Quelle: www.noedis.at

Wird die einmonatige Frist von der GKK nicht gewahrt, trifft die SVA selbst eine Entscheidung über diese Vorfrage. Diese ist so lange bindend, bis die GKK ein anderes Ergebnis äußert.

Entscheidet die SVA selbst, darf die GKK die Pflichtversicherung nicht rückwirkend feststellen, sondern erst ab dem Tag der Bescheiderstellung (diese Besonderheit gilt aber nur im Verhältnis der Abgrenzung „Freier Dienstnehmer“ / „Neuer Selbstständiger“).

Impressum:

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesgremium der Versicherungsagenten

Wiedner Hauptstraße 63

1045 Wien

Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 3344

Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbständigen Versicherungsagenten in Österreich.

Rechtlicher Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.

[Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten](#)